Gemeinde Geltendorf

Lkr. Landsberg am Lech

Einbeziehungssatzung Hausen-Hauptstraße

1. Änderung und Ergänzung im Bereich der Fl. Nr. 106/1 Gemarkung Hausen b. Geltendorf

Planung PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389

QS: Kulosa

pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

GEL 2-95

Briceño

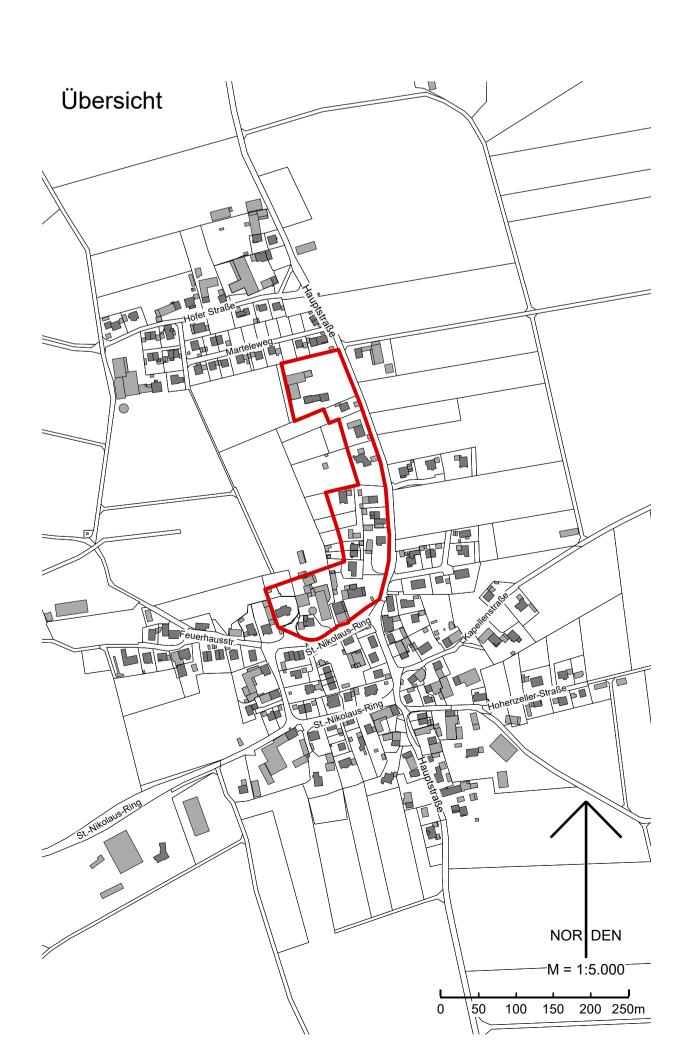
Plandatum

Aktenzeichen

08.10.2025 (Entwurf)

Einbeziehungssatzung

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund § 2, 3, 4, 9, 10 und 34 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diese Satzung.





Die Außenbereichsflächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Innerhalb der einbezogenen Flächen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.

A Festsetzungen

Geltungsbereich

1.1

Geltungsbereich der gültigen Ortsabrundungssatzung "Hausen-Hauptstraße" in der Fassung vom 05.10.1995

Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung und Ergänzung der Ortsabrundungssatzung "Hausen-Hauptstraße" (Einbeziehungssatzung).

1.3 Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung der Ortsabrundungssatzung "Hausen - Hauptstraße" i. d. F. vom 05.10.1995 wird entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung erweitert. Die im Erweiterungsbereich liegende Außenbereichsfläche (ca. 290 qm – Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 106/1 Gemarkung Hausen b. Geltendorf) wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in A.1. dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereichsgrenze ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

3 Bemaßung

Maßzahl in Metern, z. B. 16 m

4 Natur- und Artenschutz

Es sind zwei großkronige heimische standortgerechte Laubbäume der Wuchsklasse I oder II auf dem Grundstück Fl. Nr. 106/1 Gemarkung Hausen b. Geltendorf zu pflanzen.

Hinweise

bestehende Grundstücksgrenze

106/1

Flurstücksnummer, z. B. 106/1

bes bes

bestehende Bebauung

4 590

Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN,

z. B. 590 m ü. NHN



Zu erhaltender und zu schützender Baum außerhalb des Geltungsbereich, dessen Krone jedoch in den Geltungsbereich hineinragt

6 Artenschutz

Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2025.

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind

etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Geltendorf, den

Erster Bürgermeister Robert Sedlmayr

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Erster Bürgermeister Robert Sedlmayr

Erster Bürgermeister Robert Sedlmayr

Gemeinde Geltendorf, den															 	 																					

5. Ausgefertigt

Gemeinde Geltendorf, den

Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung

Ergänzung der Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Geltendorf, den

(Siegel) Erster Bürgermeister Robert Sedlmayr